



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6120-031283

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der Steuerbegünstigung des Außerhausverkaufs für international agierende Fastfood-Ketten gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kunde denselben Preis zahle, wenn er die Speisen im Lokal verzehre. Der Gewinn für die Unternehmen sei dadurch deutlich größer; eine solche Subventionierung des Außerhausverkaufs sei in keiner Weise gerechtfertigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Zuschrift des Petenten verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 160 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Lieferungen von Lebensmitteln unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Auch bei Außerhausverkäufen von Fast-Food-Ketten handelt es sich um die Lieferung von Lebensmitteln. Eine dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende sonstige Leistung liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) nur vor, wenn der leistende Unternehmer neben der Abgabe von Lebensmitteln Dienstleistungen erbringt, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind und diese Dienstleistungselemente das Lieferelement qualitativ überwiegen. Zu



diesen Dienstleistungen gehören beispielsweise die Bereitstellung von Tischen und Stühlen sowie die Reinigung des Mobiliars und des benutzten Geschirrs bzw. Bestecks nach dem Verzehr. In diesen Fällen bietet der Unternehmer eine weit über die bloße Abgabe von Speisen hinausgehende Leistung an. Zur Bewältigung der Folgen der COVID 19-Pandemie gilt für derartige Restaurantdienstleistungen in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 allerdings ebenfalls der ermäßigte Steuersatz.

Der Petitionsausschuss betont, dass Fastfood-Ketten bei Außerhausverkäufen im Wettbewerb mit dem Lebensmitteleinzelhandel stehen. Die bloße Abgabe von Lebensmitteln muss daher steuerlich gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob sie durch Fast-Food-Restaurants oder Lebensmittelhändler erfolgt. Eine isolierte Benachteiligung von bestimmten Unternehmen würde gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verstoßen. Der unionsrechtlich zu beachtende Grundsatz der Neutralität lässt es nicht zu, gleichartige Dienstleistungen, die miteinander im Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln (EuGH, Urteil vom 11. September 2014, K, C-219/13, EU:C:2014:2207, Rn. 24, und vom 9. März 2017, Oxycure Belgium, C-573/15, EU:C:2017:189, Rn. 30).

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.